

**1975. Bau- und Niveaulinien.** Am 7. November 1966 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 12. Januar 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Rümplangstrasse zwischen Käshalden- und Birchstrasse, an der Käshaldenstrasse zwischen Haus Nr. 20 und der Rümplangstrasse und an der Leimgrübelstrasse.

Die Referendumsfrist ist am 8. Februar 1966 unbenützt abgelaufen. Auf die öffentliche Ausschreibung mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer vom 4. März 1966 gingen fünf Rekurse ein. Von diesen hat der Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 28. Juli 1966 vier abgewiesen und auf einen Rekurs ist er nicht eingetreten. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei vom 6. Oktober 1966 sind gegen den Beschluss des Bezirkesrates vom 28. Juli 1966 keine Rekurse eingegangen, womit der Bezirksratsentscheid rechtskräftig geworden ist.

Die Ausführungen des Stadtrates Zürich in seinen Weisungen an den Gemeinderat vom 26. November 1965 sind zutreffend. Der Genehmigung der Vorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 12. Januar 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Rümplangstrasse zwischen Käshalden- und Birchstrasse, an der Käshaldenstrasse zwischen Haus Nr. 20 und der Rümplangstrasse und an der Leimgrübelstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung von vier Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.